



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen und Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2010

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungs-pflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden,

ab **1. Mai 2010** um **1,24 %** erhöht (0,65% plus 0,59% durchschnittliche Inflationsrate der Monate April 2009 – März 2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria);

ab **1. Mai 2011** um **0,50 % zuzüglich der Inflationsrate** der Monate April 2010 – März 2011 (gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht;

ab **1. Mai 2012** um **0,40 % zuzüglich der Inflationsrate** der Monate April 2011 – März 2012 (gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht;

Der jährliche Effektivprozentsatz wird von den Kollektivvertragspartnern jeweils bis 30. April entsprechend der Vereinbarung veröffentlicht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden

ab **1. Mai 2010** um **1,29 %** erhöht (0,70% plus 0,59% durchschnittliche Inflationsrate der Monate April 2009 – März 2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria);

ab **1. Mai 2011** um **0,65 % zuzüglich der Inflationsrate** der Monate April 2010 – März 2011 (gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht;

ab **1. Mai 2012** um **0,60 % zuzüglich der Inflationsrate** der Monate April 2011 – März 2012 (gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht;

Der jährliche Mindestprozeentsatz wird von den Kollektivvertragspartnern jeweils bis 30. April entsprechend der Vereinbarung veröffentlicht.

Die ab 1. Mai 2010, ab 1. Mai 2011 und ab 1. Mai 2012 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den bis zu diesen Stichtagen zu veröffentlichenden Lohnordnungen.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und – fertigteilindustrie) werden **ab 1. Mai 2010, ab 1. Mai 2011 und ab 1. Mai 2012 um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozeentsatz** erhöht. Die Werte der Rohrzulage werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Änderung des Rahmenkollektivvertrages

I. Der § 3 Arbeitszeit Ziffer 1 des Rahmen-KV wird wie folgt neu formuliert:

„1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Eine bereits bestehende kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit bleibt aufrecht.

Die Arbeitszeit ist in der Regel auf 5 Tage je Woche zu verteilen, außer in Schichtbetrieben, deren Schichtplan den Samstag einschließt und in Betrieben mit einer kontinuierlichen Arbeitsweise, sowie in den Fällen der Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen gemäß § 4 Abs.3 AZG. Wird die Arbeitszeit auf 5 Tage pro Woche verteilt, kann die tägliche Normalarbeitszeit gem. § 4 Abs. 1 AZG bis zu 10 Stunden betragen.

Die Einteilung, Verteilung und auch die Festlegung der Arbeitszeit wird im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Ermangelung desselben mit der Gewerkschaft, bestimmt.“

II. Der § 3A Andere Verteilung der Normalarbeitszeit des Rahmen-KV wird wie folgt neu formuliert:

§ 3A Andere Verteilung der Normalarbeitszeit¹

1. In den Betrieben ist neben der regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 3 von 38,5 Stunden eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit unter Anwendung der jeweiligen Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse möglich.

Im Sinne des § 11 Abs. 2 und 2a KJBG ist eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auch für Arbeitnehmer und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig.

2. Verteilung innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes und einer Bandbreite

¹ Für die Betriebe der Naturstein-, Sand-, Kies- und Transportbetonindustrie gilt jedoch der § 3A - Stand 30.4.2010 - bis 30. April 2013 weiter (siehe Anhang VI). Diese Betriebe können bereits ab 1.5.2010 den § 3A (Stand 1.5.2010) anwenden, diesfalls entfällt jedoch die Möglichkeit der Anwendung des § 3A (Stand 30.4.2010); eine Rückkehr zu den Bestimmungen des § 3A (Stand 1.5.2010) wird damit ausgeschlossen.

2.1 Durchrechnungszeitraum

Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von längstens 52 Wochen (1 Jahr) ungleichmäßig so verteilt werden, dass sie im wöchentlichen Durchschnitt 38,5 Stunden nicht überschreitet.

2.2 Bandbreite

2.2.1. Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit kann innerhalb einer Bandbreite von 32 bis 45 Stunden erfolgen. Dabei darf die wöchentliche Normalarbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten und 32 Stunden nicht unterschreiten.

Während des Durchrechnungszeitraumes kann Mehrarbeit gemäß Ziffer 7 nicht angewendet werden.

2.2.2. Auf diese Weise können innerhalb von 52 Wochen ab Beginn des ersten Durchrechnungszeitraumes maximal 135 Zeitausgleichstunden nach der 38,5. bis einschließlich der 45. Wochenstunde erworben werden. Für diese Zeitausgleichstunden gebührt ein Zeitzuschlag. Dieser Zeitzuschlag beträgt 15% pro Stunde.

Mit Ausnahme bei befristeten Arbeitsverhältnissen, bei Arbeitskräfteüberlassung und bei Schichtarbeit kann anstelle des Zeitzuschlages in dieser Betriebsvereinbarung beziehungsweise in Betrieben ohne Betriebsrat in den schriftlichen Einzelvereinbarungen vereinbart werden, dass der Zuschlag in Entgelt gebührt. Grundlage für die Berechnung des Zuschlages bildet der Stundenlohn gemäß § 4 Ziffer 14.

2.2.3. Ist das Maximum von 135 Zeitausgleichstunden - ohne Berücksichtigung der Zeitzuschläge - im Sinne der Ziffer 2.2.2 erster Satz innerhalb von 52 Wochen ab Beginn des ersten Durchrechnungszeitraumes erreicht, ist ein weiterer Erwerb solcher Zeitausgleichstunden - auch in weiteren Durchrechnungszeiträumen innerhalb dieser 52 Wochen - nicht zulässig.

2.2.4. Ist der Zeitausgleich zur Herbeiführung der durchschnittlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes nicht möglich, so kann ein positiver Stundensaldo in den nächsten sechs Kalenderwochen ausgeglichen werden. Ein negativer Stundensaldo gilt mit Ende des Durchrechnungszeitraumes als geleistet. Erfolgt der Ausgleich nicht, sind die Zeitguthaben, einschließlich jener die aus Zeitzuschlägen entstanden sind, wie Überstunden mit 50% abzugelten.

2.2.5. Ein Unterschreiten der Bandbreitenuntergrenze ist nur in jenen Wochen möglich, in denen Zeitausgleich in ganzen Arbeitstagen vereinbart wird. Die Einhaltung der Obergrenze und der Untergrenze kann im Fall des Einarbeitens in Verbindung mit Feiertagen gemäß § 4 Abs. 3 AZG und in Schichtbetrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise aufgrund von Schichtplänen entfallen. Jedoch darf auch in diesem Fall die so festgelegte Normalarbeitszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten, ausgenommen sind davon Regelungen mit teil- oder vollkontinuierlicher Arbeitsweise mit mehr als drei Schichten gemäß Ziffer 5, letzter Satz.

2.3 Durchrechnungszeitraum und Mitbestimmung

2.3.1 Ein Durchrechnungszeitraum bis zu 13 Wochen ist durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung festzulegen.

2.3.2 Ein Durchrechnungszeitraum von über 13 Wochen bis zu 52 Wochen (1 Jahr) ist durch Betriebsvereinbarung mit Zustimmung der Kollektivvertragspartner festzulegen. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Verständigung der Kollektivvertragspartner kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, ist ein solcher Durchrechnungszeitraum schriftlich mit jedem einzelnen Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Diese schriftliche Vereinbarung bedarf für Arbeitnehmer in Betrieben gemäß § 40 ArbVG der Zustimmung der Kollektivvertragspartner. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Verständigung der Kollektivvertragspartner kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.

2.3.3 Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Durchrechnungszeitraumes

Scheidet der Arbeitnehmer durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, durch Austritt mit wichtigem Grund oder Entlassung ohne sein Verschulden aus, gebührt für die bis zum Ausscheiden im Verhältnis zur durchschnittlichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden) zuviel geleistete Arbeit Überstundenentlohnung, in den anderen Fällen der Stundenverdienst.

Den im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit bis zum Ausscheiden gegenüber der durchschnittlichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden) zuviel bezahlten Verdienst hat der Arbeitnehmer dann zurückzuzahlen, wenn er selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird.

Aus Zeitzuschlägen erworbene Zeitguthaben sind wie Überstunden mit 50 % abzugelten.

3. Beibehaltung der Betriebslaufzeit und Einarbeiten nach Kollektivvertrag (ohne Bandbreite im Durchrechnungszeitraum)

3.1 Ausdehnung der Normalarbeitszeit und Zeitausgleich

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit kann zur Beibehaltung der Betriebslaufzeit oder zur Erreichung einer längeren, zusammenhängenden Freizeit für die Arbeitnehmer in Verbindung mit Feiertagen bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden. Zur Erreichung der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden hat der Zeitausgleich in ganzen Tagen zu erfolgen.

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte gelten die Bestimmungen des § 3 Ziff. 1 des Kollektivvertrages.

3.2 Durchrechnungszeitraum und Mitbestimmung

Der Zeitausgleich hat innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes zu erfolgen.

Bei einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 13 Wochen bis zu höchstens 52 Wochen (1 Jahr) ist zur Festlegung eine Betriebsvereinbarung und dort, wo kein Betriebsrat besteht, eine schriftliche Einzelvereinbarung notwendig. Die Vereinbarung muss beim Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen die Festlegung des Zeitausgleiches beinhalten.

4. Zeitausgleich

Ist die Differenz zwischen der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit und der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden) durch Zeitausgleich in ganzen Tagen auszugleichen, gelten folgende Bestimmungen:

Steht die Lage des Zeitausgleiches nicht von vornherein durch Vereinbarung fest, ist der Zeitpunkt der Konsumation im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen. Im Falle der Nichteinigung hat der Zeitausgleich vor Ende des Durchrechnungszeitraumes oder Ausgleichszeitraumes zu erfolgen, wobei in diesem Fall bei Urlaub, Feiertag und bezahlter Arbeitsverhinderung vor Ende des Durchrechnungszeitraumes oder Ausgleichszeitraumes der Zeitausgleich unmittelbar vor- oder nachher zu erfolgen hat. Ist dies aus wichtigen Gründen im Sinne des § 20 AZG nicht möglich, kann er in die nächste Lohnabrechnungsperiode vorgetragen werden. Ist die Lage des Zeitausgleiches nicht im Voraus festgelegt, entsteht bei einer Arbeitszeitverteilung gemäß Ziffer 3 für Tage des Gebührenurlaubes kein Anspruch auf Zeitausgleich (d. h. keine Zeitgutschrift für Zeitausgleich); dies gilt nicht für eine Arbeitszeitverteilung in der Bandbreite.

Kann der Zeitausgleich aus Gründen, die auf Seiten des Arbeitgebers liegen, nicht erfolgen, ist mit Ablauf des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes und Ausgleichszeitraumes die über 38,5 Stunden pro Woche geleistete Zeit als Überstunden zu werten und zu bezahlen. Dasselbe gilt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Seiten des Arbeitnehmers unter Einhaltung der kollektivvertraglichen Kündigungsfristen. Mit Ausnahme von einvernehmlich vereinbartem Urlaub, Feiertagen und Ersatzruhe gemäß ARG bleibt in allen Fällen einer bezahlten und unbezahlten Dienstverhinderung eine bereits getroffene zeitliche Festlegung von Zeitausgleich aufrecht. Ein festgelegter Zeitausgleich gilt in diesen Fällen als konsumiert.

5. Schichtbetrieb

In Schichtbetrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise auf Grund von Schichtplänen kann die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Schichtturnus bis zu 40 Stunden betragen. Wird die sich ergebende Zeitdifferenz gegenüber der durchschnittlichen kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht von vornherein im Schichtplan berücksichtigt, ist für Zeitguthaben ein Zeitausgleich in Form von Freischichten innerhalb der auf den Schichtturnus folgenden 13 Wochen zu gewähren. Durch Betriebsvereinbarung bzw. Individualvereinbarung kann dieser Zeitraum bis zu 52 Wochen (1 Jahr) ausgedehnt werden.

Die Ansprüche nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz werden durch die Gewährung von Freischichten im Sinne dieses Punktes nicht berührt. Dies gilt hinsichtlich des Zusatzurlaubes nach Nachtschwerarbeitsgesetz auch dann, wenn die kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzung von 38,5 Stunden so erfolgt, dass bei gleichbleibendem Schichtsystem (z. B. 3-Schichtbetrieb mit Sonntagsruhe) einzelne Schichten pro Woche verkürzt werden und dadurch eine Verlagerung von Nachtschichten eintritt.

Gemäß § 4a Abs.4 AZG kann die wöchentliche Normalarbeitszeit bei teil- oder vollkontinuierlicher Arbeitsweise mit mehr als drei Schichten bis zu 56 Stunden betragen.

6. Mitteilung der jeweiligen Wochenarbeitszeit

Im Rahmen der für den Durchrechnungszeitraum durchschnittlich vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit ist das Ausmaß und die Lage unter Bedachtnahme auf § 97 Abs. 1 Ziff. 2 ArbVG jeweils 2 Wochen im Vorhinein festzulegen und den betroffenen Arbeitnehmern in geeigneter Form mitzuteilen, soweit nicht wichtige unvorhersehbare Ereignisse, die vom Arbeitgeber nicht beeinflusst werden können, eintreten. In diesem Fall ist die Arbeitszeiteinteilung ehestmöglich zu treffen.

7. Mehrarbeit

Das Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (bei bisher 40 Stunden 1,5 Stunden in jeder Woche) ist Mehrarbeit; diese Mehrarbeit wird auf das erlaubte Überstundenmaß nicht angerechnet. Dieser Grundsatz gilt auch bei anderer Verteilung der Normalarbeitszeit im Sinne dieses Paragraphen. Für diese Mehrarbeit gebührt ein Zuschlag von 50%.

Durch die Mehrarbeit darf mit Ausnahme jener Fälle, in denen eine längere als 9-stündige tägliche Normalarbeitszeit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden. Für die Anordnung von Mehrarbeit gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anordnung von Überstunden nach § 6 (2) AZG. Mehrarbeitsstunden sind im Vorhinein anzuordnen und als solche zu bezeichnen. Eine rückwirkende Bezeichnung ist unzulässig.

Arbeitszeiten, für die aufgrund des Kollektivvertrages ein höherer als 50%iger Überstundenzuschlag zu zahlen ist, gelten nicht als Mehrarbeit, sondern als Überstunden.

8. Günstigkeitsklausel

8.1. Festgehalten wird, dass die Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Neuregelung der Arbeitszeit vom 11.12.1987 gegenüber dem AZG insgesamt die günstigere Regelung darstellen. Abweichungen einzelner Bestimmungen gegenüber den gesetzlichen Regelungen sind durch die Absenkung der Normalarbeitszeit auf 38,5 Stunden sowie den dafür vereinbarten Lohnausgleich abgegolten.

8.2. Betriebsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen, die aufgrund bestehender Arbeitszeitvereinbarungen günstigere Regelungen vorsehen, dürfen aus Anlass der Neuregelung der Arbeitszeit nicht geändert werden.

III. Der § 4 Ziffer 7 des Rahmen-KV wird wie folgt abgeändert:

„7. Sonntagsarbeit wird mit einem 100-prozentigen Zuschlag entlohnt. Sofern die am Freitag beginnende Nachtschicht auf die am Sonntag beginnende Nachtschicht verlegt wird, sind diese Sonntagstunden zuschlagsfrei.

In der Ziegel- und -fertigteilindustrie wird Sonntagsarbeit auch bei Schichtarbeit generell mit einem 100-prozentigen Zuschlag entlohnt.“

IV. Dem Rahmen-KV wird folgender Anhang V hinzugefügt:

„Anhang V

EMPFEHLUNG BETREFFEND DIENSTJUBILÄUM:

1. Es ist seit jeher üblich, ArbeitnehmerInnen, die längere Zeit ununterbrochen* in einem Dienstverhältnis zum selben Unternehmen stehen, anlässlich ihres Dienstjubiläums durch Überreichung von Wertgeschenken oder Geldzuwendungen zu ehren.

Der Fachverband der Stein- und keramischen Industrie empfiehlt jedoch für derartige Fälle die nachstehen genannten Richtsätze:

beim 25jährigen Dienstjubiläum.....1 Monatslohn **
beim 35jährigen Dienstjubiläum.....2 Monatslöhne **
beim 45jährigen Dienstjubiläum.....3 Monatslöhne **

2. Es bleibt vorbehalten, dass einzelne Betriebe im Falle wirtschaftlich und finanziell ungünstiger Umstände auch geringere Zuwendungen erwägen können. Selbstverständlich kann die Bargeldzuwendung auch durch Wertgeschenke ganz oder teilweise ersetzt werden.

Diese Empfehlung gilt für Jubiläumstichtage ab dem 1. Mai 2010.“

* Siehe § 9 Ziffer 8

** Hinweis Berechnung Monatslohn:

Der Monatsverdienst wird aus 4 1/3 Wochenverdiensten errechnet. Der Wochenverdienst wird aus dem Durchschnittsverdienst der letzten voll gearbeiteten dreizehn Wochen errechnet. Überstunden bleiben hierbei unberücksichtigt.

V. Dem Rahmen-KV wird folgender Anhang VI hinzugefügt:

„Anhang VI

Für die Betriebe der Naturstein-, Sand-, Kies- und Transportbetonindustrie gilt jedoch der § 3A - Stand 30.4.2010 - bis 30. April 2013 weiter. Diese Betriebe können bereits ab 1.5.2010 den § 3A (Stand 1.5.2010) anwenden, diesfalls entfällt jedoch die Möglichkeit der Anwendung des § 3A (Stand 30.4.2010); eine Rückkehr zu den Bestimmungen des § 3A (Stand 1.5.2010) wird damit ausgeschlossen.

§ 3A Andere Verteilung der Normalarbeitszeit (Stand 30.4.2010)

1. In den Betrieben ist neben der regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 3 von 38,5 Stunden eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit unter Anwendung der jeweiligen Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse möglich.

Im Sinne des § 11 Abs. 2 KJBG ist eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auch für Arbeitnehmer und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig.

1a. Fällt in Verbindung mit Feiertagen im Dezember und Jänner die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann, sofern ein Einarbeitungszeitraum von 13 Wochen überschritten werden soll, durch Betriebsvereinbarung bzw. wenn kein Betriebsrat besteht, durch Einzelvereinbarung die Verteilung der ausfallenden Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 52 die Ausfallstage einschließenden Wochen geregelt werden. Ein

Einarbeitungszeitraum von mehr als 13 Wochen ist zulässig, wenn grundsätzlich die einzuarbeitende Arbeitszeit gleichmäßig auf die Wochen oder Tage des Einarbeitungszeitraumes verteilt wird. Durch Einarbeiten im Sinne dieser Bestimmung darf die wöchentliche Normalarbeitszeit einschließlich der Mehrarbeit im Sinne des § 3A Ziff. 8 um höchstens 5 Stunden pro Woche verlängert werden. Die so festgelegte wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Mehrarbeit darf aber insgesamt 45 Stunden nicht überschreiten.

Endet das Dienstverhältnis vor Konsumierung der eingearbeiteten Zeit (Freizeit), so gebührt für die nicht konsumierte Zeit die entsprechende Überstundenvergütung.

Die Bestimmungen dieser Ziffer lassen die übrigen Regelungen des § 3A unberührt.

2. Verteilung innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes und einer Bandbreite

2.1 Durchrechnungszeitraum

Die Normalarbeitszeit kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von längstens 52 Wochen (1 Jahr) ungleichmäßig so verteilt werden, dass sie im wöchentlichen Durchschnitt 38,5 Stunden nicht überschreitet.

2.2 Bandbreite

Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit kann innerhalb einer Bandbreite von 37 bis 42 Stunden^{*)} erfolgen. Dabei darf die wöchentliche Normalarbeitszeit 42 Stunden nicht überschreiten und 37 Stunden nicht unterschreiten. Die Obergrenze von 42 Stunden wird ab 1.1.1996 auf 41 und ab 1.1.1997 auf 40 Stunden herabgesetzt. Die 43-Stunden-Sonderregelung ist davon nicht berührt. Bandbreitenregelungen mit einer 42-stündigen Obergrenze, die vor dem 1.5.1995 abgeschlossen worden sind, können im Laufe des Jahres 1996 auslaufen. Das gleiche gilt für Bandbreitenregelungen mit einer 41-Stunden-Regelung für das Jahr 1997.

Ein Unterschreiten der Untergrenze ist nur in jenen Wochen möglich, in denen Zeitausgleich gemäß Ziff. 5 in ganzen Arbeitstagen vereinbart wird. Die Einhaltung der Obergrenze und der Untergrenze kann im Fall des Einarbeitens in Verbindung mit Feiertagen gemäß § 4 Abs. 3 AZG und in Schichtbetrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise aufgrund von Schichtplänen entfallen.

2.3 Durchrechnungszeitraum und Mitbestimmung

2.3.1 Ein Durchrechnungszeitraum bis zu 13 Wochen ist durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung festzulegen.

2.3.2 Ein Durchrechnungszeitraum von über 13 Wochen bis zu 52 Wochen (1 Jahr) ist durch Betriebsvereinbarung mit Zustimmung der Kollektivvertragspartner festzulegen. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Verständigung der Kollektivvertragspartner kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, ist ein solcher Durchrechnungszeitraum schriftlich mit jedem einzelnen Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Diese schriftliche Vereinbarung bedarf für Arbeitnehmer in Betrieben gemäß § 40 ArbVG der Zustimmung der Kollektivvertragspartner. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Verständigung der Kollektivvertragspartner kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.

2.3.3 Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Durchrechnungszeitraumes

Scheidet der Arbeitnehmer durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, durch Austritt mit wichtigem Grund oder Entlassung ohne sein Verschulden aus, gebührt für die bis zum Ausscheiden im Verhältnis zur durchschnittlichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden) zuviel geleistete Arbeit Überstundenentlohnung, in den anderen Fällen der Stundenverdienst.

Den im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit bis zum Ausscheiden gegenüber der durchschnittlichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden) zuviel bezahlten Verdienst hat der Arbeitnehmer dann zurückzuzahlen, wenn er selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird.

3. Beibehaltung der Betriebslaufzeit und Einarbeiten nach Kollektivvertrag (ohne Bandbreite im Durchrechnungszeitraum)

3.1 Ausdehnung der Normalarbeitszeit und Zeitausgleich

^{*)} Für die Betriebe der Natursteinindustrie sowie der Sand-, Kies-, und Transportbetonindustrie gelten anstelle 42 Stunden jeweils 43 Stunden.

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit kann zur Beibehaltung der Betriebslaufzeit oder zur Erreichung einer längeren, zusammenhängenden Freizeit für die Arbeitnehmer in Verbindung mit Feiertagen bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden. Zur Erreichung der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden hat der Zeitausgleich in ganzen Tagen zu erfolgen. Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte gelten die Bestimmungen des § 3 Ziff. 1 des Kollektivvertrages.

3.2 Durchrechnungszeitraum und Mitbestimmung

Der Zeitausgleich hat innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes zu erfolgen.

Bei einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 13 Wochen bis zu höchstens 52 Wochen (1 Jahr) ist zur Festlegung eine Betriebsvereinbarung und dort, wo kein Betriebsrat besteht, eine schriftliche Einzelvereinbarung notwendig. Die Vereinbarung muss beim Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen die Festlegung des Zeitausgleiches beinhalten.

4. Ausdehnung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit in der Bandbreite

4.1 Ausdehnung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit und Zeitausgleich

Bei einer anderen Verteilung der Arbeitszeit gemäß Ziff. 2 kann die durchschnittliche Normalarbeitszeit zur Aufrechterhaltung der Betriebslaufzeit oder zur Erreichung einer längeren, zusammenhängenden Freizeit für die Arbeitnehmer in Verbindung mit Feiertagen bis zu 40 Stunden im Durchrechnungszeitraum ausgedehnt werden. Die Differenz zwischen der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum zur durchschnittlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden ist durch Zeitausgleich in ganzen Tagen innerhalb eines Ausgleichszeitraumes auszugleichen. Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte gelten die Bestimmungen des § 3 Ziff. 1 des Kollektivvertrages.

4.2 Ausgleichszeitraum und Mitbestimmung

Dieser Ausgleichszeitraum beträgt 13 Wochen ab Ende des vorangegangenen Durchrechnungszeitraums und kann mittels Betriebsvereinbarung bzw. schriftlicher Einzelvereinbarung verlängert werden. Der Ausgleichszeitraum darf unter Einrechnung des vorangegangenen Durchrechnungszeitraumes insgesamt 52 Wochen (1 Jahr) nicht überschreiten. Die Vereinbarungen müssen beim Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen die Festlegung des Zeitausgleiches beinhalten.

5. Zeitausgleich

Ist nach den Ziffern 3 und 4 die Differenz zwischen der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit und der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden) durch Zeitausgleich in ganzen Tagen auszugleichen, gelten folgende Bestimmungen:

Steht die Lage des Zeitausgleiches nicht von vornherein durch Vereinbarung nach den Ziffern 3 und 4 fest, ist der Zeitpunkt der Konsumation im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen. Im Falle der Nichteinigung hat der Zeitausgleich vor Ende des Durchrechnungszeitraumes oder Ausgleichszeitraumes zu erfolgen, wobei in diesem Fall bei Urlaub, Feiertag und bezahlter Arbeitsverhinderung vor Ende des Durchrechnungszeitraumes oder Ausgleichszeitraumes der Zeitausgleich unmittelbar vor- oder nachher zu erfolgen hat. Ist dies aus wichtigen Gründen im Sinne des § 20 AZG nicht möglich, kann er in die nächste Lohnabrechnungsperiode vorgetragen werden. Ist die Lage des Zeitausgleiches nicht im Voraus festgelegt, entsteht bei einer Arbeitszeitverteilung gemäß Ziffer 3 für Tage des Gebührenurlaubes kein Anspruch auf Zeitausgleich (d. h. keine Zeitgutschrift für Zeitausgleich); dies gilt nicht für eine Arbeitszeitverteilung in der Bandbreite (Ziffer 2 bzw. 4).

Kann der Zeitausgleich aus Gründen, die auf Seiten des Arbeitgebers liegen, nicht erfolgen, ist mit Ablauf des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes und Ausgleichszeitraumes die über 38,5 Stunden pro Woche geleistete Zeit als Überstunden zu werten und zu bezahlen, soweit nicht seinerzeit ausdrücklich Mehrarbeit im Sinne von Ziffer 8 angeordnet wurde. Dasselbe gilt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Seiten des Arbeitnehmers unter Einhaltung der kollektivvertraglichen Kündigungsfristen. Mit Ausnahme von einvernehmlich vereinbartem Urlaub, Feiertagen und Ersatzruhe gemäß ARG bleibt in allen Fällen einer bezahlten und unbezahlten Dienstverhinderung eine bereits getroffene zeitliche Festlegung von Zeitausgleich aufrecht. Ein festgelegter Zeitausgleich gilt in diesen Fällen als konsumiert.

6. Schichtbetrieb

In Schichtbetrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise auf Grund von Schichtplänen kann die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Schichtturnus bis zu 40 Stunden betragen.

Wird die sich ergebende Zeitdifferenz gegenüber der durchschnittlichen kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht von vornherein im Schichtplan berücksichtigt, ist für Zeitguthaben ein Zeitausgleich in Form von Freischichten innerhalb der auf den Schichtturnus folgenden 13 Wochen zu gewähren. Durch Betriebsvereinbarung bzw. Individualvereinbarung kann dieser Zeitraum bis zu 52 Wochen (1 Jahr) ausgedehnt werden.

Die Ansprüche nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz werden durch die Gewährung von Freischichten im Sinne dieses Punktes nicht berührt. Dies gilt hinsichtlich des Zusatzurlaubes nach Nachtschwerarbeitsgesetz auch dann, wenn die kollektivvertragliche Arbeitszeitverkürzung von 38,5 Stunden so erfolgt, dass bei gleichbleibendem Schichtsystem (z. B. 3-Schichtbetrieb mit Sonntagsruhe) einzelne Schichten pro Woche verkürzt werden und dadurch eine Verlagerung von Nachtschichten eintritt.

7. Mitteilung der jeweiligen Wochenarbeitszeit

Im Rahmen der für den Durchrechnungszeitraum durchschnittlich vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit ist das Ausmaß und die Lage unter Bedachtnahme auf § 97 Abs. 1 Ziff. 2 ArbVG jeweils 4 Wochen im vorhinein festzulegen und den betroffenen Arbeitnehmern in geeigneter Form mitzuteilen, soweit nicht wichtige unvorhersehbare Ereignisse, die vom Arbeitgeber nicht beeinflusst werden können, eintreten. In diesem Fall ist die Arbeitszeiteinteilung ehestmöglich zu treffen.

8. Mehrarbeit

Das Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (bei bisher 40 Stunden 1,5 Stunden in jeder Woche) ist Mehrarbeit; diese Mehrarbeit wird auf das erlaubte Überstundenausmaß nicht angerechnet. Dieser Grundsatz gilt auch bei anderer Verteilung der Normalarbeitszeit im Sinne der Ziffern 2 bis 4 und 6. Für diese Mehrarbeit gebührt ein Zuschlag von 50%.

Durch die Mehrarbeit darf mit Ausnahme jener Fälle, in denen eine längere als 9-stündige tägliche Normalarbeitszeit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden; weiters darf durch die Mehrarbeit, ausgenommen bei Schichtarbeit, Einarbeiten von Feiertagen gemäß § 4 AZG und in den Fällen einer längeren Normalarbeitszeit im Kollektivvertrag eine Wochenarbeitszeit von 42 Stunden (41,5 Stunden ab 1.1.1997) nicht überschritten werden. Für die Anordnung von Mehrarbeit gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anordnung von Überstunden nach § 6 (2) AZG. Mehrarbeitsstunden sind im vorhinein anzuordnen und als solche zu bezeichnen. Eine rückwirkende Bezeichnung ist unzulässig.

Arbeitszeiten, für die aufgrund des Kollektivvertrages ein höherer als 50%iger Überstundenzuschlag zu zahlen ist, gelten nicht als Mehrarbeit, sondern als Überstunden.

9. Günstigkeitsklausel

Festgehalten wird, dass die Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Neuregelung der Arbeitszeit vom 11. 12. 1987 gegenüber dem AZG insgesamt die günstigere Regelung darstellen. Abweichungen einzelner Bestimmungen gegenüber den gesetzlichen Regelungen sind durch die Absenkung der Normalarbeitszeit auf 38,5 Stunden sowie den dafür vereinbarten Lohnausgleich abgegolten.“

§ 7 Sonstige Vereinbarung

1. Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass der lohnrechtliche Teil dieses Kollektivvertrages automatisch außer Kraft tritt, wenn - jeweils nach Veröffentlichung der WIFO-Hauptergebnisse der Konjunkturprognose Dezember - ein Rückgang des Wirtschaftswachstums im Ausmaß von fünf Prozent (BIP real, Veränderungen gegen das Vorjahr in Prozent) für das kommende Jahr prognostiziert wird.

Diesfalls werden Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages geführt.

2. In spezifischen Bereichen kann die Notwendigkeit für die Gestaltung der Schichtarbeit in einem 12-Stunden-Schichtbetrieb gegeben sein. Dazu bietet das AZG gemäß § 4a Abs. 4 Ziffer 2 eine kollektivvertragliche Ermächtigung. Voraussetzung dazu ist eine Beurteilung, ob die vorgesehenen Tätigkeiten aus arbeitsmedizinischer Sicht unbedenklich im Rahmen einer 12-Stunden-Schicht ausgeübt werden können. Sollte eine diesbezügliche Beurteilung durch ein medizinisches Gutachten vorliegen, so kann ein Kollektivvertrag für diesen Betrieb abgeschlossen werden.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2010 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen (inkl. der bis dahin zu veröffentlichenden Lohnordnungen) bis zum 30. April 2013.

Nach dem 1. Februar 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 25. Jänner 2010

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Dr. Manfred ASAMER
Fachverbandsobmann e.h.

Dr. Carl HENNRICH
Geschäftsführer e.h.

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Johann HOLPER
Bundesvorsitzender e.h.

Mag. Herbert AUFNER
Bundessekretär e.h.

Anhang zum Kollektivvertrag vom 25. Jänner 2010
(Lohnordnung gemäß § 3 des Kollektivvertrags vom 25. Jänner 2010)

| | EURO ab 1. Mai 2010 |
|--|------------------------------------|
| 1. Beton- und –fertigteilindustrie | |
| 1 Formentischler, Formenschlosser | 11,74 |
| 2a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde) | 11,28 |
| 2b Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde); | 10,74 |
| 2c Facharbeiter angelernt; | 11,18 |
| Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr | |
| 3a Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer | 10,63 |
| 3b Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen | 10,43 |
| 3c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich | 10,40 |
| 3d Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern) | 10,34 |
| 3e Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten) | 10,28 |
| 4 Hilfsarbeiter | 9,80 |
| 5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten | 9,42 |
| Lehrlinge: | |
| im 1. Lehrjahr | 40% |
| im 2. Lehrjahr | 60% |
| im 3. Lehrjahr | 80% |
| im 4. Lehrjahr | 90% |
| des geltenden Lohnes der Gruppe 2b | |

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und –fertigteilindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

| Rohrzulage pro 100 Stück | ab 1. Mai 2010 |
|---|-----------------------|
| | Euro |
| 100 - 150 mm | 5,85 |
| 200 - 300 mm | 8,56 |
| 350 mm | 9,49 |
| 400 mm | 11,32 |
| 450 - 500 mm | 15,07 |
| 600 mm | 19,81 |
| 700 mm | 24,49 |
| 800 mm | 28,26 |
| 900 mm | 31,99 |
| 1000 mm | 34,86 |
| über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg) | 39,54 |

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

EURO
ab 1. Mai
2010

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies- Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke
(inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

| | | |
|----|---|-------|
| 1 | Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2) | 10,74 |
| 2a | Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr | 10,74 |
| 2b | Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr | 10,65 |
| 2c | Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter | 10,70 |
| 3a | Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen | 10,70 |
| 3b | Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen | 10,55 |
| 3c | Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher | 10,43 |
| 3d | Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer | 10,40 |
| 3e | Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbruch- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter | 10,11 |
| 3f | Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges) | 9,97 |
| 3g | Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch | 9,73 |
| 3h | Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter | 9,69 |
| 4a | Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten | 9,41 |
| 4b | Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme | 9,20 |
| 5a | Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten | 8,78 |
| 5b | Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter, Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde | 8,78 |
| | Lehrlinge: | |
| | Im 1. Lehrjahr | 40% |
| | Im 2. Lehrjahr | 60% |
| | Im 3. Lehrjahr | 80% |
| | Im 4. Lehrjahr | 90% |
| | des geltenden Lohnes der Gruppe 2b | |

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

| | EURO ab 1. Mai 2010 |
|---|------------------------------------|
| 3. Salzburger Marmorindustrie | |
| 1 Steinmetzmonteur, Sprengmeister | 11,34 |
| 2a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr | 11,34 |
| 2b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr | 10,96 |
| 3a Steinbrucharbeiter | 11,08 |
| 3b Säger, Fräser, Schleifer | 10,74 |
| 4 Hilfsarbeiter | 9,87 |
| 5 Reinigungskraft | 9,45 |
| Lehrlinge: | |
| im 1. Lehrjahr | 40% |
| im 2. Lehrjahr | 60% |
| im 3. Lehrjahr | 80% |
| im 4. Lehrjahr | 90% |
| des geltenden Lohnes der Gruppe 2b | |

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

| | EURO ab 1. Mai 2010 |
|---|------------------------------------|
| 4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie | |
| 1 Schießler (Schussmeister) | 10,84 |
| 2a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer | 10,96 |
| 2b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie | 10,74 |
| 2c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre) | 10,65 |
| 3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen | 10,43 |
| 3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich | 10,40 |
| 3c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer | 10,24 |
| 3d Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer | 10,10 |
| 3e Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen | 9,94 |
| 4a Ungelernte Hilfsarbeiter | 9,45 |
| 4b Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt | 9,33 |
| 5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten | 8,12 |
| Lehrlinge: | |
| im 1. Lehrjahr | 40% |
| im 2. Lehrjahr | 60% |
| im 3. Lehrjahr | 80% |
| im 4. Lehrjahr | 90% |
| des geltenden Lohnes der Gruppe 2c | |

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

| | | |
|----|---|-------|
| 1 | - | |
| 2a | Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis | 11,04 |
| 2b | Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr | 10,84 |
| 2c | Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis | 10,93 |
| 2d | Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis | 10,65 |
| 3a | Schleifer über 2 Jahre Praxis | 10,34 |
| 3b | Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizier- te Hilfsarbeiter (Kranführer usw.) | 10,13 |
| 3c | Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis | 10,09 |
| 4a | Hilfsarbeiter im Steinbruch | 9,60 |
| 4b | Hilfsarbeiter am Platz | 9,45 |
| 5 | - | |
| | Lehrlinge: | |
| | im 1. Lehrjahr | 40% |
| | im 2. Lehrjahr | 60% |
| | im 3. Lehrjahr | 80% |
| | im 4. Lehrjahr | 90% |
| | des geltenden Lohnes der Gruppe 2d | |

| | EURO ab 1. Mai 2010 |
|--|------------------------------------|
| 6. Zementindustrie | |
| 1 Stoffprüfer | 11,38 |
| 2a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre | 11,38 |
| 2b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre | 10,74 |
| 3a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorenstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.) | 10,43 |
| 3b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.) | 10,34 |
| 4a Hilfsarbeiter im Steinbruch | 9,87 |
| 4b Sonstige Hilfsarbeiter | 9,73 |
| 5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten | 9,45 |
| Lehrlinge: | |
| im 1. Lehrjahr | 40% |
| im 2. Lehrjahr | 60% |
| im 3. Lehrjahr | 80% |
| im 4. Lehrjahr | 90% |
| des geltenden Lohnes der Gruppe 2b | |

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

| | EURO ab 1. Mai 2010 |
|--|------------------------------------|
| 7. Ziegel- und –fertigteilindustrie *) | |
| 1 Maschinisten (geprüft) | 11,05 |
| 2a Professionisten mit abgeschlossener Lehre | 11,05 |
| 2b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angeleitete Handwerker | 10,74 |
| 2c Kesselwärter (geprüft) | 10,84 |
| 3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen | 10,43 |
| 3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich | 10,40 |
| 3c Lenker von Fahrzeugen | 10,04 |
| 3d Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokführer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient | 9,73 |
| 3e Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschläge **) | 9,67 |
| 4 Hilfsarbeiter | 9,32 |
| 5a Wächter und Portiere | 8,99 |
| 5b Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw. ... | 8,99 |
| Lehrlinge: | |
| im 1. Lehrjahr | 40% |
| im 2. Lehrjahr | 60% |
| im 3. Lehrjahr | 80% |
| im 4. Lehrjahr | 90% |
| des geltenden Lohnes der Gruppe 2b | |
| *) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb. § 2 Abs. 2: „Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und –fertigteilindustrie, um 3%.“ | |
| **) 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind. b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen. c) Bei Nichterreichung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen. | |
| 2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem § 4 Ziffer 11 beträgt | 19,76 |
| pro Woche und Brenner. | |
| 3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen. | |

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokamikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden und Fa. Walbersdorfer Ofenkachel GmbH&CoKG, Burgenland, Niederösterreich

| | | |
|----|---|-------|
| 1 | - | |
| 2a | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind | 10,49 |
| 2b | Keramische Professionisten | 10,28 |
| 2c | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten | 10,16 |
| 3a | Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln .. | 9,59 |
| 3b | Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlagler, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitörgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher | 9,59 |
| 4 | Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter | 9,10 |
| 5 | Nachtwächter und Portiere | 9,10 |
| | Lehrlinge: | |
| | im 1. Lehrjahr | 40% |
| | im 2. Lehrjahr | 60% |
| | im 3. Lehrjahr | 80% |
| | des geltenden Lohnes der Gruppe 2c | |
| | Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. | 0,13 |

| Elektroporzellanindustrie Steiermark | EURO ab 1. Mai 2010 |
|---|------------------------------------|
| 1 Hochqualifizierte Facharbeiter | 10,49 |
| 2a Qualifizierte Facharbeiter | 10,16 |
| 2b Facharbeiter | 10,13 |
| 3 Angelernte Arbeiter | 9,46 |
| 4a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung | 9,07 |
| 4b Alle anderen Hilfsarbeiter | 8,99 |
| 5 - | |
| Lehrlinge: | |
| im 1. Lehrjahr | 40% |
| im 2. Lehrjahr | 60% |
| im 3. Lehrjahr | 80% |
| des geltenden Lohnes der Gruppe 2b | |
| Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. | 0,13 |

| Elektroporzellanindustrie Tirol | EURO ab 1. Mai 2010 |
|--|------------------------------------|
| 1 Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung | 9,87 |
| 2a Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser | 9,71 |
| 2b Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr | 9,64 |
| 2c Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr | 9,54 |
| 3a Hochqualifizierte angelehrte Keramiker | 9,32 |
| 3b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelehrte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer | 9,04 |
| 3c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer | 8,51 |
| 4a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung | 8,43 |
| 4b Alle übrigen Hilfsarbeiter | 8,35 |
| 5 - | |
| Lehrlinge: | |
| im 1. Lehrjahr | 40% |
| im 2. Lehrjahr | 60% |
| im 3. Lehrjahr | 80% |
| des geltenden Lohnes der Gruppe 2c | |
| Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. | 0,13 |
| Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn. | |

**Zierkeramische Industrie
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien**

**EURO
ab 1. Mai
2010**

| | | |
|----|--|------|
| 1 | Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung | 9,01 |
| 2a | Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser | 8,77 |
| 2b | Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen | 8,58 |
| 2c | Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle | 8,38 |
| 2d | qualifizierte Keramikmaler | 7,59 |
| 3a | Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachel-presser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer | 7,98 |
| 3b | Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr | 7,59 |
| 3c | Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer | 7,22 |
| 4a | Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung | 7,63 |
| 4b | Alle übrigen Hilfsarbeiter | 7,42 |
| 4c | Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit) | 7,03 |
| 5 | - | |
| | Lehrlinge: | |
| | im 1. Lehrjahr | 40% |
| | im 2. Lehrjahr | 60% |
| | im 3. Lehrjahr | 80% |
| | es geltenden Lohnes der Gruppe 4b | |

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn

**EURO
ab 1. Mai
2010**

9. Schleifmittelindustrie

| | | |
|----|---|-------|
| 1 | Spezialfacharbeiter, Spezialisten | 10,74 |
| 2a | Qualifizierte Facharbeiter | 10,40 |
| 2b | Facharbeiter | 10,13 |
| 3 | Qualifizierte Arbeiter | 9,46 |
| 4a | Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung | 9,07 |
| 4b | Produktionsarbeiter | 8,27 |
| 4c | Hilfskräfte | 7,97 |
| 5 | - | |

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

EURO

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

ab 1. Mai
2010

| | | |
|---|--|-------|
| 1 | - | |
| 2 | Professionisten: Schlosser, Tischler etc. | 11,19 |
| 3 | Schamotteformer | 9,94 |
| 4 | Hilfsarbeiter, Ofenheizer | 9,32 |
| 5 | - | |

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichenteilgasse

EURO
ab 1. Mai
2010

| | | |
|----|--|-------|
| 1 | Fassader | 11,68 |
| 2a | Schlosser | 11,17 |
| 2b | Elektriker | 10,93 |
| 3 | - | |
| 4 | Hilfsarbeiter | 9,73 |
| 5 | Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten | 8,04 |
| | Vorarbeiter | 11,08 |

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen
Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.